

Nutzungsordnung für das Gemeindehaus „Brinkhuus“ in Behlendorf

Präambel

Das Brinkhuus mit seinen dazugehörigen Außenanlagen und Parkplätzen sind Einrichtungen der Gemeinde zur Förderung des Gemeinschaftslebens, die für die in § 1 Abs. 2 genannten Nutzer vorgehalten werden. Diese Einrichtungen zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen, sollte für alle oberstes Gebot sein. Um dieses Ziel und einen reibungslosen Benutzungsablauf zu erreichen, wird folgende Nutzungsordnung erlassen.

§ 1 Nutzungsbereich und Benutzer

1. Das Brinkhuus besteht aus:
 - a) großer Saal
 - b) kleiner Saal
 - c) Saal im Obergeschoss
 - d) Flure und Vorräume
 - e) WC-Anlagen
 - f) Küche
 - g) Außenanlagen und Parkflächen

2. Das Brinkhuus steht für gemeindliche Veranstaltungen zur Verfügung:
 - a) Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse
 - b) Gemeindliche Veranstaltungen
 - c) Veranstaltungen der Feuerwehr
 - d) Veranstaltungen der Kirche
 - e) Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Gruppen und Genossenschaften
 - f) Veranstaltungen zugelassener örtlicher Parteien und WählergemeinschaftenEine Nutzung für gewerbliche Zwecke wird ausgeschlossen.

§ 2 Nutzungstermine

Der Bürgermeister oder dessen Beauftragter vereinbaren die Nutzungstermine. Er führt den Terminkalender. Die Schlüsselübergabe erfolgt nach Absprache.

§ 3 Benutzung

- (1) Das Brinkhuus ist nach der Nutzung in einem ordentlichen Zustand besenrein zu hinterlassen. Die Sanitärräume sind aufzuwischen, die WC-Einrichtungen und Armaturen sind mit Desinfektionsmittel zu reinigen.

- (2) Das benutzte Geschirr ist abzuwaschen und in die vorhandenen Schränke einzusortieren. Die anfallenden Abfälle hat der jeweilige Nutzer selbst zu entsorgen (z. B. durch amtliche Müllsäcke). Unter Berücksichtigung der vorstehenden Verpflichtungen sind die jeweiligen Räume am Tage nach ihrer Nutzung bis spätestens 14.00 Uhr zu verlassen und der Gemeinde wieder zurück zu geben. Dazu findet eine Abnahme mit der Gemeinde statt. Bei Terminüberschreitungen aufeinanderfolgender Veranstaltungen kann ein abweichender Termin festgelegt werden.

§ 4

Verhalten der Nutzer, Haftung

- (1) Jeder Nutzer ist verpflichtet, vor der Benutzung festgestellte und während der Nutzung aufgetretene Mängel und Schäden umgehend dem Bürgermeister oder dem jeweiligen Beauftragten zu melden. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Nutzung entstehen, haftet der Nutzer.
Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für solche Schäden, die dem Nutzer, den Besuchern oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Einrichtung entstehen. Dem Nutzer obliegt eine besondere Sorgfaltspflicht. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Gegenständen.
- (2) Der Bürgermeister übt das Hausrecht aus.
- (3) Alles Handeln, welches geeignet ist, Störungen der benachbarten Grundstückseigentümer hervorzurufen, insbesondere Lärmbelästigung, ist zu unterlassen. Bei allen Veranstaltungen sind Fenster und Türen ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten. Die Vorschriften der Lärmschutzverordnung (siehe Anhang) sind zu beachten.
Das Parken auf der Feuerwehrezufahrt und auf dem Innenhof ist untersagt.

§ 5

Kaution

- (1) Bei Schlüsselübergabe kann die Gemeinde vom Nutzer eine Kaution fordern. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe der genutzten Räume wird diese Kaution zurückgegeben.
- (2) Sollte nach einer Veranstaltung eine Säuberung der genutzten Räume erforderlich werden, so wird diese im Auftrag der Gemeinde und auf Kosten des Nutzers durchgeführt.

GEMEINDE BEHLENDORF

Der Bürgermeister

D.S.

Die Nutzungsordnung ist überwiegend in männlicher Form gefasst, sie ist auch entsprechend weiblich anzuwenden.

Lesefassung der Nutzungsordnung für das Gemeindehaus „Brinkhuus“ in Behlendorf.